



Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt, in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden kann, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Staaten, bei der Konzipierung und Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Maßnahmen auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, die von unparteiischen humanitären Akteuren auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise durchgeführt werden, haben können,

*daran erinnernd*, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Anwendung von Sanktionen treffen, so auch im Kontext der Terrorismusbekämpfung, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und in dieser Hinsicht im Hinblick auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Schonung und den Schutz des humanitären Personals und der für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen und die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben,

*betonend*, dass diese Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hervorzurufen oder nachteilige Folgen für humanitäre Tätigkeiten oder diejenigen, die sie durchführen, zu haben, und darauf *hinweisend*, dass die humanitären und die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse je nach Kontext unterschiedlich sind,

seine Bereitschaft *erklärend*, seine Sanktionsregime zu überprüfen, anzupassen und gegebenenfalls zu beenden, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Situation vor Ort und der Notwendigkeit, unbeabsichtigte nachteilige humanitäre Auswirkungen möglichst gering zu halten, *unterstreichend*, dass Sanktionen als vorübergehende Maßnahmen gedacht sind, und *Kenntnis nehmend* von den diesbezüglichen Perspektiven der regionalen und sub-regionalen Organisationen,

*in Ermutigung* der Vereinten Nationen, in Situationen, auf die ihre Sanktionen anwendbar sind, gegebenenfalls eine aktive Rolle bei der Koordinierung der humanitären Tätigkeiten zu übernehmen, *unter Hinweis auf* die in der Resolution 2012 (2011) der Generalversammlung enthaltenen Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe, darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, und feststellend, dass es die Absicht dieser Resolution ist, Klarheit zu schaffen, um die Fortsetzung der künftigen humanitären Tätigkeiten zu gewährleisten,

*in Bekräftigung* seiner früheren Feststellungen hinsichtlich der Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die ihn zur Verhängung aller bisherigen Sanktionsmaßnahmen veranlasst haben,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

---

Mitglieder dieser Organisationen oder bilateral oder multilateral finanzierte nichtstaatliche Organisationen, die sich an den Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen, den Plänen für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der Vereinten Nationen oder an vom Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären Empfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern, während und insofern sie in dieser Eigenschaft tätig sind, oder durch angemessene Dritte, die von einem der vom Rat eingerichteten Ausschüsse im Rahmen des und im Hinblick auf das jeweilige Mandat hinzugefügt werden, erlaubt sind und keinen Verstoß gegen das vom Rat oder seinen Sanktionsausschüssen verhängte Einfrieren der Vermögenswerte darstellen;

2. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 eingeführten Bestimmungen auf das ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsregime nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution Anwendung finden, bekundet seine Absicht, vor dem Ablaufdatum der Anwendbarkeit der Bestimmungen auf das Regime über deren Verlängerung zu entscheiden, *betont* die Rolle des Sanktionsausschusses nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) bei der Überwachung der Durchführung von Ziffer 1 dieser Resolution gemäß Ziffer 6, *fordert* alle Staaten *auf*, uneingeschränkt mit dem Ausschuss und seinem nach Resolution [1526 \(2004\)](#) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, einschließlich der Vorlage von diesbezüglichen Informationen auf Ersuchen des Ausschusses, und *betont*, wie wichtig es ist, dass der Rat sämtliche Informationen prüft, einschließlich der vom Ausschuss oder dem Überwachungsteam bereitgestellten, im Hinblick auf die Durchführung der mit Resolution [1267 \(1999\)](#) und anderen einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen, einschließlich potenzieller Verstöße dagegen, sowie die Unterrichtungen durch den Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 5 dieser Resolution;

3. *ersucht* die Stellen, die Leistungen auf Grundlage von Ziffer 1 erbringen, mittels angemessener Bemühungen dafür Sorge zu tragen, dass den vom Rat oder einem seiner Ausschüsse benannten Personen oder Einrichtungen so wenige durch Sanktionen verbotene Vorteile wie möglich erwachsen, gleichviel ob infolge von direkter oder indirekter Bereitstellung oder Abzweigung, so auch indem sie die Strategien und Verfahren des Risikomanagements und der Sorgfaltspflicht stärken;

4. *betont*, dass Ziffer 1 dieser Resolution in Fällen, in denen sie im Widerspruch zu früheren Ratsresolutionen steht, diese früheren Resolutionen im Ausmaß dieses Widerspruchs außer Kraft setzt, stellt in dieser Hinsicht klar, Ziffer 37 seiner Resolution [2607 \(2021\)](#) und Ziffer 10 seiner Resolution [2653 \(2022\)](#) durch Ziffer 1 außer Kraft gesetzt und ersetzt werden, Ziffer 1 der Resolution [2615 \(2021\)](#) jedoch weiter in Kraft bleibt, und *beschließt*, dass Ziffer 1 dieser Resolution in Zukunft auf das vom Rat verhängte oder verlängerte Einfrieren von Vermögenswerten Anwendung findet, sofern kein expliziter gegenteiliger Beschluss des Rates vorliegt;

5. *ersucht* den Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen, 11 Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 12 Monate für jeden zuständigen Ausschuss im Rahmen seines Mandats eine Unterrichtung über die Bereitstellung humanitärer Hilfe und andere im Einklang mit dieser Resolution durchgeführte Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse abzuhalten oder zu organisieren, einschließlich aller verfügbaren Informationen über die Bereitstellung, den Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen für oder zugunsten von benannten Personen oder Einrichtungen, jede Abzweigung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch letztere, existierende Verfahren des Risikomanagements und der Sorgfaltspflicht und alle Hindernisse für die Erbringung von Hilfe oder die

